

STATUTEN

der

ZENTRALSCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG

DIPLOMIERTER STEUEREXPERTEN

(genehmigt am 13.05.1996)
(geändert am 14.04.2003)

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz

1. Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Ihr Sitz ist in Luzern.
3. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

1. Die Vereinigung bezweckt, in der Zentralschweiz
 - a) den Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen, die fachlich und charakterlich ausgewiesen sind,
 - b) die Wahrung und Förderung des Ansehens und der Unabhängigkeit des Berufsstandes
 - c) die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen,
 - d) die Wahrung des Schutzes des Titels des diplomierten Steuerexperten,
 - e) die Verfechtung einheitlicher Grundsätze der Berufsausübung.
2. Die Vereinigung will diese Ziele in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung diplomierter Steuerexperten, Solothurn, vor allem mit folgenden Massnahmen erreichen
 - a) durch Information der Öffentlichkeit und der am Berufsstand Interessierten,
 - b) durch Stellungnahme zu volkswirtschaftlichen und gesetzgeberischen Fragen im Steuerbereich auf kantonaler und nationaler Ebene,
 - c) durch Behandlung von Fach- und Standesfragen, die Wahrung der Berufsinteressen, die Abhaltung von periodischen Vorträgen und Diskussionsabenden,
 - d) durch Pflege des Zusammenwirkens und der Kollegialität.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Mitglieder

1. Die Vereinigung besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Spezialmitglieder

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) den Entscheid der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Ehrenmitglieder und Spezialmitglieder,
 - b) den Entscheid des Vorstandes für Aktiv- und Passivmitglieder unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen.

3. Die Mitgliedschaft geht unter
 - a) für die Ehrenmitglieder durch ihre Austrittserklärung,
 - b) für Aktiv- und Passivmitglieder durch ihre Austrittserklärung oder durch den Ausschluss.

Art. 4

Beitrittsbedingungen

1. Können Mitglieder werden
 - a) Ehrenmitglieder
 - Personen, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuern besonders ausgezeichnet haben oder denen dank ihrer beruflichen Tätigkeit ausserordentliche Verdienste zukommen,
 - Personen, die dem Berufsstand oder der Vereinigung hervorragende Dienste erbracht haben.

 - b) Aktivmitglieder
 - Eidgenössisch diplomierte Steuerexperten oder
 - Inhaber eines ausländischen gleichwertigen Diploms unter Vorbehalt der Reziprozität bei der betreffenden ausländischen Berufsorganisation.

In beiden Fällen müssen sie vertrauenswürdig sein, einen guten Ruf geniessen und ihren Beruf einwandfrei ausüben.

- c) Passivmitglieder
 - Personen, die die Zulassungsbedingungen zu den eidgenössischen Fachprüfungen für Steuerexperten erfüllen und vertrauenswürdig sind, einen guten Ruf geniessen und ihren Beruf einwandfrei ausüben.
 - d) Spezialmitglieder
 - Personen, die sich um das Steuerrecht oder den Verein verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.
2. Die Passivmitglieder werden zu Aktivmitgliedern durch die Erlangung des eidgenössischen Steuerexpertendiploms.

Art. 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und allfällige Reglemente und Weisungen sowie die Beschlüsse der Organe der Vereinigung einzuhalten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und gelangen in den Genuss aller Vorteile, die ihnen die Vereinigung bieten kann.
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung über das Maß ihrer statutarischen Beiträge hinaus.
4. Nur Aktivmitglieder
 - haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - sind in den Vorstand wählbar, unter der Bedingung, dass sie nicht über 65-jährig im Zeitpunkt ihrer Wahl sind.
5. Den Ehrenmitgliedern steht ein Vernehmlassungsstimmrecht zu.
6. Die Ehrenmitglieder können persönlich auf ihre Eigenschaft als Ehrenmitglied der Vereinigung hinweisen. Die Aktivmitglieder können persönlich auf ihre Mitgliedschaft hinweisen. Passivmitglieder dürfen nicht auf ihre Mitgliedschaft hinweisen.
7. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen der Vereinigung.

Art. 6

Ausschluss

1. Unter Vorbehalt der Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen kann der Vorstand ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen wenn
 - a) eine der Bedingungen um Mitglied zu werden nicht mehr erfüllt ist,
 - b) sich das Mitglied einen Verstoss gegen diese Statuten oder die diesbezüglichen Reglemente und Weisungen oder die Beschlüsse der Organe der Vereinigung zuschulden lassen kommt.
2. Der Rekurs an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Organe

Art. 7

Organe

Die Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist in der Regel innert neuen Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abzuhalten.
2. Die Einladungen haben mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

3. An der Mitgliederversammlung vorgebrachte und in der Einladung nicht aufgeführte Anträge kann der Vorstand zur Prüfung entgegennehmen.

Zu behandelnde Anträge sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig erachtet oder wenn die Rechnungsrevisoren oder der zehnte Teil der Aktivmitglieder sie verlangen. Die Einladungen sind innerhalb dreier Monate nach Stellung der Behrens und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erlassen.

Art. 10

Kompetenz

Der Mitgliederversammlung liegen ob

- a) Die Änderung der Statuten
- b) Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vorstandes
- d) Die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse und der Reserven
- e) Die Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Die Entscheidung über Einsprachen gegen die Entscheide des Vorstandes
- g) Die Auflösung der Vereinigung.

Art. 11

Quorum und Mehrheitsbeschluss

1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Art. 20.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

3. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder oder der Vorstand das Geheimverfahren verlangen.

B. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Verlässt ein Mitglied den Vorstand vor Ablauf der Amtsperiode, für die es gewählt worden ist, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsident, Sekretär, Kassier und allenfalls Vizepräsident).

Art. 13

Kompetenzen

1. In die Befugnisse des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt im besonderen die Geschäftsführung der Vereinigung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse, soweit er diese Aufgaben nicht einem Ausschuss oder dem Sekretär überträgt.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 14

Protokoll

Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 15

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Sitzungsgelder. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung von Vereinsfunktionen erwachsenen Auslagen.

Art. 16

Sekretariat

Die Aufgaben des Sekretariats werden vom Vorstand bestimmt.

C. Kontrollstelle

Art. 17

Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für ein Jahr mindestens einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann.
2. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
3. Die Rechnungsrevisoren erhalten kein Sitzungsgeld. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung von Vereinsfunktionen erwachsenen Auslagen.

IV. Finanzielles

Art. 18

Quellen

1. Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus
 - a) den Mitgliederbeiträgen (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)
 - b) allfälligen Überschüssen aus Publikationen, Drucksachen, Veranstaltungen und aus besonderen Vereinsgeschäften
 - c) Schenkungen und Zuwendungen.
2. Die Mitgliederbeiträge werden vom Sekretariat im Anschluss an die Mitgliederversammlung für die laufende Rechnungsperiode erhoben. Im ersten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Betrag; in zweiten Halbjahr der Rechnungsperiode aufgenommene Mitglieder zahlen den halben Beitrag. Gleiches gilt für umgeteilte Mitglieder.
3. Die Beitragspflicht ausgetretener und ausgeschlossener Mitglied besteht bis Ende des Rechnungsjahres.
4. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März folgenden Jahres.

Art. 19

Voranschlag

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der gleichzeitig mit der Jahresrechnung der Einladung zur Generalversammlung beizulegen ist.

V. Auflösung

Art. 20

Auflösung

1. Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit einer statutengemäss einberufen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber binnen dreier Monaten einzuberufende Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
3. Bei Auflösung der Vereinigung ist das vorhandene Vermögen auf einem schweizerischen Recht unterstehenden Rechtsträger zu übertragen, der ähnliche Ziele wie die Vereinigung verfolgt.

Schlussbestimmung

Art. 21

Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten sind von der am 13.05.1996 abgehaltenen konstituierenden Mitgliederversammlung angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Luzern, 13. Mai 1996

Der Präsident:

Der Sekretär:
